

Satzung

der

Karnevalsgesellschaft „Rot-Weiß“ Pier 1956 e.V.

§ 1 Name der Gesellschaft

1.1 Karnevalsgesellschaft „Rot-Weiß“ Pier 1956 e.V.

1.2 Sitz der Gesellschaft ist Langerwehe-Pier.

§ 2 Zweck der Gesellschaft

2.1 Die Gesellschaft pflegt das überlieferte, heimatliche karnevalistische Brauchtum. Sie dient ausschließlich und unmittelbar karnevalistischen und gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Veranstaltung von Karnevalssitzungen, Karnevalsumzug und Umzug der Traditionsfigur „Lukas Thiesgen“ in Pier etc.

2.2 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mittel des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

2.3 Die Gesellschaft ist politisch und religiös neutral.

§ 3 Mitgliedschaft

3.1 Mitglied kann jede unbescholtene Person ab 18 Jahre werden (Ausnahme in Abs. 3.2). Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit Mehrheitsbeschluss. Der Jahresbeitrag wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

3.2 Kinder und Jugendliche können mit schriftlicher Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten Mitglied werden. Der Jahresbeitrag wird ebenfalls von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

3.3 Die Mitgliedschaft endet durch schriftlichen Austritt, Ausschluss und Tod.

3.4 Ausschluss kann erfolgen bei vereinsschädigendem Verhalten, Unwürdigkeit, bei Beitragsrückstand von mindestens 6 Monaten nach erfolgter Mahnung innerhalb 4 Wochen. Der Ausschluss wird vom Vorstand beschlossen.

Satzung

der

Karnevalsgesellschaft „Rot-Weiß“ Pier 1956 e.V.

§ 4 Organe

4.1 Organe der Gesellschaft sind

- (a) der Vorstand
- (b) der erweiterte Vorstand
- (c) die Mitgliederversammlung

4.2 Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB setzt sich zusammen aus dem

- 1 .Vorsitzenden
- 2. Vorsitzenden
- 1. Geschäftsführer
- 1. Schatzmeister
- 1. Präsidenten.

Der Vorstand kann bei Bedarf durch einen weiteren 2. Vorsitzenden ergänzt werden.

4.3 Die Gesellschaft kann nur durch mindestens 2 Mitglieder des Vorstandes vertreten werden. Vereinsintern wird der Vorstand auf einen erweiterten Vorstand ergänzt.

4.4 Der erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus dem Vorstand, dem 2. Geschäftsführer, dem 2. Schatzmeister, dem 2. Präsidenten sowie mindestens 2 Beisitzern. Der erweiterte Vorstand kann im Bedarfsfall durch weitere 2. Geschäftsführer/2. Schatzmeister/ 2. Präsidenten und durch weitere Beisitzer ergänzt werden.

Der Vorstand wird alle 2 Jahre gewählt. Die darüber hinaus gehenden Mitglieder des erweiterten Vorstandes werden jährlich gewählt. Der Vorstand erledigt die laufenden Geschäfte und vertritt die Gesellschaft im Sinne des § 26 BGB. Er verteilt die obliegenden Arbeiten an die Mitglieder des erweiterten Vorstandes und an die Mitgliederversammlung.

4.5 Der 1. Vorsitzende oder dessen Vertreter leitet die Vorstandssitzung sowie die Mitgliederversammlung. Er beruft den Vorstand ein, so oft die Lage der Geschäfte es erfordert; insbesondere dann, wenn mindestens 2 Mitglieder des Vorstandes dies beantragen.

4.6 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn außer dem Vorsitzenden mindestens 2 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er beschließt durch Stimmenmehrheit.

Satzung

der

Karnevalsgesellschaft „Rot-Weiß“ Pier 1956 e.V.

Stimmenenthaltung ist nicht möglich. Bei dem erweiterten Vorstand entscheidet bei Stimmengleichheit der 1. Vorsitzende.

- 4.7 Der erweiterte Vorstand kann einen Ehrenvorsitzenden, Ehrenpräsidenten sowie langjährige verdiente Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernennen. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei. Der Vorstand kann Senatoren berufen.

§ 5 Mitgliederversammlung

- 5.1 Die Mitgliederversammlungen werden durch den Vorstand einberufen. Die Einladung erfolgt mindestens 14 Tage schriftlich im vorhinaus.
- 5.2 Die Jahreshauptversammlung muss bis zum 31.08. eines jeden Jahres stattfinden haben.

Sie hat folgende Aufgaben:

1. die Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichtes,
2. die Entlastung des Vorstandes,
3. Wahl des Vorstandes im 2-Jahres Rhythmus,
4. jährliche Wahl des erweiterten Vorstandes (gemäß § 4, Abs. 4.4)
5. Wahl der Kassenprüfer für den Zeitraum von 2 Jahren.

§ 6 Kassenprüfer

- 6.1 Durch die Jahreshauptversammlung werden mindestens 2 Kassenprüfer gewählt. Über die Kassenprüfung haben sie der Jahreshauptversammlung zu berichten sowie die Entlastung des Vorstandes zu beantragen. Die Kassenprüfer haben jederzeit das Recht, nach vorheriger Anmeldung innerhalb von 48 Stunden die Kasse zu prüfen.

§ 7 Versicherungen

- 7.1 Die durch den Verein abgeschlossenen Versicherungen betreffen nur aktive Mitglieder.

§ 8 Vermögens- und Kassenverwaltung

Satzung

der

Karnevalsgesellschaft „Rot-Weiß“ Pier 1956 e.V.

- 8.1 Die Vermögens- und Kassenverwaltung geschieht durch den Schatzmeister oder dessen Stellvertreter unter Aufsicht des Vorstandes. Einnahmen und Ausgaben werden ausschließlich über die Kassenstelle getätigt.
- 8.2 Auf der Jahreshauptversammlung hat der Vorstand über das vergangene Geschäftsjahr Rechenschaft abzulegen. Er hat der Versammlung über Einnahmen, Ausgaben und den Stand des Vermögens am Ende des Geschäftsjahres und zum Zeitpunkt der Jahreshauptversammlung zu berichten.
- 8.3 Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 9 Satzungsänderung

- 9.1 Über eine Änderung der Satzung entscheidet in allen Fällen eine Mitgliederversammlung mit 2/3 Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Änderungsvorschläge müssen dem 1. Vorsitzenden 8 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich eingereicht werden.

§ 10 Vereinsauflösung

- 10.1 Über die Auflösung entscheidet eine Mitgliederversammlung oder das zuständige Amtsgericht. Dem Auflösungsbeschluss der Mitgliederversammlung müssen mindestens 3/4 der anwesenden Mitglieder zustimmen. Sinkt die Mitgliederzahl unter 4 Personen, so gilt die Gesellschaft als aufgelöst. Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an die Gemeinde Langerwehe zur unmittelbaren und ausschließlichen Förderung des karnevalistischen Brauchtums.

Vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 29.07.2011 beschlossen und genehmigt.

Langerwehe-Pier, den 29.07.2011

1. Vorsitzender
Dirk Huizing

2. Vorsitzender
Arthur Knobloch

2. Vorsitzender
Artur Hesselbacher

S a t z u n g

der

Karnevalsgesellschaft „Rot-Weiß“ Pier 1956 e.V.

1. Schatzmeister
Willi Frangenheim

1.Präsident
Hans-Winand Hamacher